

Feuerlöschwesen des Großherzogthums Luxemburg.

Protokoll über die am 17. Dezember l. J. stattgehabene Sitzung der am 12. November durch den ersten Anwesenden der Luxemburger Feuerwehren aus einer Präsidenten- und 13 Mitgliedern ernannten Commission beauftragt einer eingehenden Ausarbeitung der Statuten für einen allgemeinen Landes-Verband Luxemburger Feuerwehren.

Von den aus den verschiedenen Cantonen des Landes anwesenden Mitgliedern waren anwesend: Gouard Metz, Präsident, M. Arens (Sollingen), J. Beder (Gesperter), C. Guen (Esfort), Kayler (Gsch a. d. Mg.), Klein, Sohn Wasserbillig, C. Majeres (Dietrich), P. E. Schoué (Gsch), Secretär-Notar (Willy), J. P. Wilhelm (Rollingen bei Esfort). Letzterer mußte sich um halb 12 Uhr geschäftshalber entfernen.

Abwesend war: Hef aus Wanden.
Entschuldigt waren: Arens (Redingen), Gentes (Bonm) und Theato (Dietrich).
Es wurden die einzelnen Artikel der vorgelegenen Statuten geprüft, und die Bemerkungen der beim ersten Congress vertretenen Feuerwehren, welchen die projectirten Statuten vorher eingehend worden waren, unterzogen, beraten und abgeändert und es wurden in Folge dessen nachfolgende Statuten einstimmig von den Commissions-Mitgliedern festgestellt und dem im Monat Januar n. J. abzuhaltenden 2. Congress zur Annahme vorgelegt zu werden, und um dann den Landesverband definitiv zu constituiren.

Statuten

des
Luxemburger Landes-Feuerwehr-Verbandes.

Art. 1.

Der Verband, dem jede Luxemburger Feuerwehr beitreten kann, bezweckt die Ausbreitung, Ausbildung und einheitliche Befahrung des Luxemburger Feuerwesens.

Art. 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:
a) die Abgeordneten-Verammlungen, bestehend aus allen Commandanten des Landes-Feuerwehrverbandes einberufenen Feuerwehren.
b) Der Landes-Ausschuß, welcher aus je zwei Cantonal-Deputirten, als Cantone dem Verbande beigetreten sind, besteht.

Art. 3.

Die Versammlung von Abgeordneten tritt einmal im Jahr statt; in ihr den Gegenstände, welche das Feuerwesen im Allgemeinen und besond. Luxemburger Feuerwehren betreffen, und darüber Beschluß gefaßt. Änderungen der Statuten können durch zwei Drittel der vertretenen Cantonen beschlossen werden.

Art. 4.

Die Abgeordneten-Versammlung erwählt einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten als Stellvertreter. Der Präsident resp. Stellvertreter leitet die Abgeordneten- und Landesauschuss-Sitzungen und ernannt die nöthigen Schriftführer.

Art. 5.

Alle Jahre wird in der Abgeordneten-Versammlung die Hälfte der Landes-Ausschuss-Mitglieder neu gewählt und fällt zu einer Hälfte der Präsident und zu der andern der Vice-Präsident. Die anfallenden Mitglieder werden wieder wählbar.

Art. 6.

Der Landesauschuß handelt im Auf- und in der Vollmacht der Abgeordneten-Versammlung, führt nicht allein die Beschlüsse aus, sondern beschließt selbstständig mit Allen, was zu dem Wohlbe des Landes-Verbandes dient. In diesem Sinne wird derselbe von allen Feuerweh-Commandanten unterstützt.
Der Landes-Ausschuß veranlaßt die nach Bedarf nöthigen aber alle sechs Monate; die Vorkosten sind demselben aus der Verbandskasse zu restituiren.

Art. 7.

Der Landes-Ausschuß erstattet jährlich über seine Thätigkeit und über den Kassenzustand Bericht, welcher gedruckt und jeder Verband-Feuerwehr wenigstens 14 Tage vor der Abgeordneten-Versammlung zur Verfügung ist. Er bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Abgeordneten-Versammlung, zu welcher die Cantonalen ebenfalls wenigstens 14 Tage vorher geladen müssen.

Art. 8.

Zur Deckung allgemeiner Kosten wird eine Kasse gebildet, und verpflichtet die dem Verbande beitretenden Feuerwehren hierzu einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Beiträge sind zu leisten; nach definitiver Organisation dem Verbande beitretenden Feuerwehren halbjährlich zu leisten. Die Beiträge sind zu leisten; nach definitiver Organisation dem Verbande beitretenden Feuerwehren halbjährlich zu leisten.

Art. 9.

Die Kassensführung besorgt ein vom Landes-Ausschuß gewähltes Mitglied der Feuerwehren am Wohnort des Vor-

sitzenden. Die Prüfung der Kassensführung erfolgt durch eine von der Abgeordneten-Versammlung jedes Jahr neu zu wählende, aus drei Mitgliedern bestehende Commission, welche durch den Präsidenten des Verbandes zusammen zu berufen ist. Die Commission hat Bericht über die Kassensführung zu erstatten und gutzuheißen zu lassen. Der Bericht soll ebenfalls gedruckt und demjenigen des Landes-Ausschusses beigegeben werden.

Art. 10.

Bei der Abstimmung hat nur jede persönlich vertretene Feuerwehr eine Stimme.

Art. 11.

Anträge, welche in der Versammlung zur Beratung gelangen sollen, sind 14 Tage vor derselben dem Vorsitzenden des Verbandes einzuwenden.

Art. 12.

Die Abgeordneten-Versammlungen sind öffentlich.

Art. 13.

Die Feuerwehren des Landes, an welchen die Versammlung stattfindet, ist verpflichtet, eine Uebung ihrer gesammten Mannschaft vor der Abgeordneten zu veranstalten, und hat im Einverständnis mit dem Landes-Ausschuß alle auf die Versammlung weiter Bezug habenden Ansuchen zu treffen.

Art. 14.

Alle Verband-Feuerwehren unterwerfen sich jedes Jahr einer Inspection, welche sich sowohl über die Uebungen der Mannschaften als über die Feuerlöschqualitäten erstreckt. Zu diesem Zweck wird eine Commission ernannt, welche besteht aus: a) einem Mitglied, welches die Landesregierung ernannt; b) dem Landesauschuss-Mitglied des betreffenden Cantons in welchem die Inspection stattfindet und c) einem Mitglied, welches der Landes-Ausschuß ernannt, und deren Befugnisse und Verantwortlichkeiten aus der Verbandsstatute hervorgeht. Die Commission hat Bericht an den Landes-Ausschuß zu erstatten.

Art. 15.

Es sollen Hilfs- u. Unterstützungs-Kassen gebildet werden, zu welchen der Staat, die Gemeinden und die Feuerwehungs-Gesellschaften beitragen müssen. Ueber die Verwaltung und Verwendung dieser Kassen muß ein besonders, durch die Abgeordneten-Versammlung genehmigtes Reglement aufgestellt werden.

Allgemeine Bestimmung:

Die Statuten des Feuerwehverbandes sind durch die Abgeordneten-Versammlung gutzuheißen und von allen gemeinnützigen u. Vertreter der Feuerwehren zu unterzeichnen und müssen alsdann der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Hierauf bezieht Hr. Schoué der Versammlung folgenden Gesuch an den Herrn General-Director des Innern mit, welches einstimmig angenommen und von den anwesenden Commissions-Mitgliedern unterschrieben wurde, um sofort abgeschickt zu werden. Das Gesuch lautet:

An den Herrn General-Director des Innern zu Luxemburg.

Die Unterfertigte, auf dem am 12. November leßthin zu Euch abgehaltenen Congress Luxemburger Feuerwehren gewählte Commission besetzt sich, Ihnen folgendes Gesuch zu unterbreiten.

Ans dem anliegenden Bericht werden Sie ersehen, daß der Hauptzweck dieses ersten Congresses war, den Grundstein zu einem allgemeinen Luxemburger Feuerwehverband zu legen, dessen Bestehen vor Allen für:

1) Gebung und Verbreitung des Löschwesens in unserm Lande;

2) Gründung von Feuerwehren in jeder Gemeinde des Landes;

3) Einheitliche Organisation aller dem Verbande einverleibten Corps;

4) Gründung von Hilfs- und Unterstützungs-Kassen und endlich

5) Heranziehung der Versicherungsgesellschaften zu den Leistungen und Bedürfnissen der Feuerwehren.

Um diese Bestrebungen verwirklichen zu können, wenden die Unterfertigten sich an Eine hohe Landesregierung mit der unterthänigsten Bitte:

„Darauf hinzuwirken zu wollen, daß in allen Gemeinden des Landes wenigstens die unumgänglich notwendigen Löschqualitäten beschaffen werden;

„Die nöthigen Vorbereitungen treffen zu wollen, daß in allen Gemeinden wo noch keine Feuerwehr besteht, ein Pompierscorps errichtet werde.“

Der Landesauschuß erklärt sich bereit, den Gemeinden hilfreich an die Hand zu gehen, ihnen die nöthigen Aufschlüsse und Instruktionen zu einer zweckmäßigen Organisation und zu erfolgreichem Bestehen zu erteilen.

Um den richtigen Geist und Eifer für die Sache und Interesse und reges Leben in die dreierlei existirenden und die noch zu errichtenden Corps zu bringen, hat der Congress beschlossene „Hilfs- und Unterstützungs-Kassen“ zu gründen, aus welchen beim Brande beschädigte Pompiers oder deren Hinterbliebenen unterstützt werden.

Diese Unterstützungs-Kassen sollen gegründet und unterhalten werden:

„Durch Subsidien der Regierung;

„Durch Beiträge der Gemeinden selbst;

„Durch Beitragsleistungen der Versicherungsgesellschaften.“

Wenn in allen Pompierscorps eine einheitliche, zweckentsprechende Organisation eingeführt ist, dann erst kann der Landesverband mit Recht der Welt vorgebracht werden, die Versicherungsgesellschaften zur Unterhaltung der Unterstützungs-Kassen sowohl, wie zu den Leistungen und Bedürfnissen der Feuerwehren überhaupt bereu zu ziehen.

Eine hohe Landesregierung wird es alsdann erwidern können, dieselben auf gesetzlichen Wege zu den zweckmäßigen Beitragsleistungen zu verpflichten.

Die definitiven Verbandsstatuten, sowie das Reglement, betreffend die Unterstützungs-Kassen, werden auf dem in nächster Zeit abzuhaltenden Congress vortritt um. Einer hohen Regierung sofort zur Gutheißung unterbreitet werden.

Die Unterzeichneten bitten Eine hohe Regierung von den Beschlüssen des Congresses gütlich Akt nehmen zu wollen, Ihre gesuchte Mittheilung zur Ausfertigung derselben dem Landesverbande zukommen zu lassen, endlich dem Landesverband durch ein Subsidium unter die Arme greifen zu wollen, zur Deckung der Opfer, welche die Verwirklichung der vom Verbande vertretenen und zweckmäßigen von Ihr begünstigten Ideen erfordert, nämlich:

„Dem Landesverband in unserm Lande die ihm gebührende Aufmerksamkeit zu schenken und dessen Gebung, Verbreitung und einheitliche Organisation nach Kräften „anzuhilfen.“

In der Uebersetzung, daß Sie, Herr General-Director, vorliegendes Gesuch gütlich befrachten wollen, bitten die Unterzeichneten, den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung entgegenzunehmen zu wollen.

Eich, am 17. Dezember 1882.

(Geg.): Gouard Metz, C. Majeres, Seidenig-Kayler, G. Guen, M. Arens, Kayler, Klein, Sohn, J. Beder, P. E. Schoué.

Dann verlas Hr. Schoué die Uebersetzung eines Berichtes der „Fédération des officiers et sous-officiers de sapeurs pompiers de France et d'Algérie“ an den Minister des Innern, welche dem heutigen Protokoll beigefügt sind.

Uebersetzung und Auszug aus dem Bericht der „Fédération des officiers et sous-officiers de sapeurs pompiers de France et d'Algérie“ an den Minister des Innern.

(Nach der gehörenden Einleitung folgt.)

I. Die Rekrutierung. — Die Anwerbung der Pompiers geht schlecht oder gar nicht von Statten, weil die Mannschaften keinerlei Vergütung der von ihnen geleisteten Dienste wie der unaußerordentlichen Zeitverweilungen haben. Die Folge davon ist, daß es bisher einer Menge von Gemeinden nicht gelungen ist, ein Pompierscorps zu errichten, daß die bestehenden Feuerwehren sehr unzulänglich sind, daß die Commandanten nicht die nöthige Autorität ihren Untergebenen gegenüber haben, da in Wirklichkeit, die Strafen, welche sie erteilen können, unbedeutend sind, und auf der andern Seite die Pompiers durch nichts an das Corps gebunden sind. Nach reiflicher Ueberlegung hat die Federation folgende Maßregeln vorgeschlagen, um diesen Uebelständen abzuhelfen:

a) Alle Männer der Landbarthe, welche einer Feuerwehr, gleichviel welcher Gemeinde, einverleibt sind, müssen in Friedenszeiten frei von allen Dienstleistungen sein. Im Alter von 30-40 Jahren eignet sich der Mann am besten, auch Pompiers zu sein; er ist nicht allein stark und kräftig, sondern besitzt auch jene Geistesgegenwart, welche bei Feuersbrünsten unerlässlich ist.

Sind nun diese Männer in Friedenszeiten gezwungen, den Dienstleistungen der Armee beizuwohnen, so können sie, vernünftiger Weise gesprochen, kein Gutes eines regelmäßig funktionirenden Pompierscorps ausmachen, den bei weitem größten Theil ihrer Zeit müßten sie dem Staate widmen. Folgen wir noch hinzu, daß in Städten von einiger Wichtigkeit, ein Pompiers jährlich 30-40 Tage festem Corps aufzuhalten muß; in kleineren Gemeinden rechnet man 15-20 Tage.

b) Die Gemeinden müssen gezwungen werden, eine Unterstützungs-Kasse einzurichten, aus welcher den Pompiers, welche 20 und mehr Jahre treu gedient haben, eine jährliche Entschädigungssumme von wenigstens 100 Fr. ausbezahlt wird.

Dieses Opfer ist verhältnißmäßig unbedeutend; man hat nachgerechnet, daß durch diese Einrichtung den Gemeinden von weniger Bedeutung eine jährliche Auflage von 75 Centimes bis 1 Franken per Einwohner, den Städten eine Auflage von etwa 40 Centimes erwachsen würde.

Die Mitglieder der Federation verlangen einstimmig, daß die Feuerversicherungsgesellschaften, welche den Pompierscorps den größten Theil ihrer Benefizien verdanken, vom Staate gehalten werden, ihre zur Unterhaltung der Unterstützungs-Kassen notwendigen Fonds entweder ganz oder doch theilweise zu liefern.

Wohl haben einige Compagnien solche Kassen eingeführt, welche entweder von Ehrenmitgliedern oder von ihren eigenen Collocationen unterhalten werden; unsere Ansicht aber ist, daß diese Art von Organisation fehlerhaft ist. Erstens kann eine Compagnie sich auflösen; in Folge dessen zahlen die Ehrenmitglieder nicht mehr und die in Aussicht gestellte Pension kann nicht ausgezahlt werden. Auf einer andern Seite leisten die Pompiers allen ohne Ausnahme Hilfe, und es wäre Unrecht, wenn edelmüthige Personen für jene mitzahlen sollten, welche keinen Beitrag entrichten.

Dadurch, daß man den Gemeinden, die oben erwähnte Contribution auferlegt, bestreitet man die verschiedenen Mängel und verleiht den Commandanten eine größere Autorität über ihre Mannschaften. Diese letzteren wissen nämlich, daß sie, im Falle einer Rekrutierung, ihre Rechte auf die Pension verlieren.

c) Es gibt noch einen dritten Punkt, dem die Federation die größte Wichtigkeit beizumessen und auf welchen sie die Aufmerksamkeit der Regierung besonders lenkt, weil es die Anwerbung von Pompiers bedeuten würde. Die Federation ist von der Nothwendigkeit überzeugt, daß der Staat der Wittwe oder den Waisen eines bei Ausübung seines Dienstes verunglückten Pompiers eine Pension ausweise. Bei dieser Gelegenheit erinnern wir an den der Kammer vorgelegten Gesetzentwurf des Hrn. Farcy, welcher einem beim Brande getödteten Pompiers wie auf dem Schlachtfelde getödteten betrachtet, und dessen Wittve oder Kindern eine Pension zusichert. Beschädigte hat ein beim Brande schwer verwundener und dadurch zur Arbeit mehr oder weniger untauglich gewordener Pompiers Recht auf eine jährliche Unterstützung.

II. Dauer der Dienstzeit.

(Sitz speziell für Frankreich und nicht auf unser Land anwendbar.)

III. Bildung von Feuerwehren.

Alle Gemeinden haben bis jetzt keine Pompierscorps organisiren können, was sehr zu bedauern ist. Man muß auch die Ursache der schmerzlichen Einsicht, welche von Jahr zu Jahr ganze Dörfer verheert, nicht außer Acht lassen; dieser Mangel an Hilfe ist übrigens eine befremdliche Drohung gegen das öffentliche Vermögen und selbst gegen das Leben der Einwohner.

Dieser Zustand kann und darf nicht länger dauern; die Federation glaubt, die ganze Aufmerksamkeit der Regierung auf diesen Zustand lenken zu müssen, und ist fest überzeugt, daß es kein andres Mittel gibt, als daß der Staat die Gemeinden verpflichtet, Feuerwehren zu bilden und, wenn dieselben zu düftig sind, um das erforderliche Material anzuschaffen, ihnen dasselbe gratis zu liefern.

IV. Departements- und Arrondissements-Inspektoren.

Die Mitglieder der Federation erkennen, daß es absolut notwendig ist, Departements- und Arrondissements-Inspektoren zu ernennen.

(Für unser Land genügt ein Inspektor.)

Diese dringende Verifikation würde den Eifer der Compagnien stimuliren, besonders wenn der Inspektor über einige Befugnisse für die Compagnien verfügen könnte, die ihr Material im besten Zustande unterhalten.

Dieser Dienst soll freiwillig und gratis sein; das die Preise und Aufstellungskosten sind vom Staate zu bestreiten. Dauer der Dienstzeit — 6 Jahre.

Correspondenzen frei mit der Regierung, Bürgermeister und Feuerwehr-Chefs.

Der Dienst soll nach ministeriellen Beschluß regulirt werden.

V. Uniform.

Die Uniform soll für alle Corps dieselbe

sein, die Regierung eine gewisse Anzahl

schreibt, erleichtert sie dem Verbande die Einführung ein-

und derselben Uniform für alle Corps ohne Ausnahme

VI. Material.

Die Federation macht es für unbedingt notwendig,

daß das Material für jede Feuerwehr exakt gleichmäßig

sei; die Pumpen können von verschiedener Stärke sein,

aber die Anschläge sollen alle ohne Ausnahme von gleicher

Dimension und nach einem Muster sein. Die Wasser-

leitungen in der Städte müssen gleichfalls eine und

denselben Anschläge haben. Wenn ein Feuerweh-Corps

den andern zu Hilfe; bei großen Bränden, wird das

Material oft gewechselt, eine Pumpe muß oft eine andere

speisen oder sich mit ihr verbinden, und damit Alles ohne

den geringsten Zeitverlust vor sich geht, muß das Material

überall dasselbe sein. Wenn ein einheitliches Pumpen-

material überall eingeführt ist, werden die Pompiers

geschickter und erfolgreicher sich dessen bedienen können,

was besonders bei der Nacht von großer Bedeutung

ist.

VII. Reisekosten.

Die Regierung soll bei den Eisenbahngesellschaften darauf

drängen, daß die in corpore, sei es zu einer Ausstellung

oder zu einer Versammlung reisende Feuerwehren eine

Reduktion von 75 pCt. auf dem zu bestreitende erhalten;

die Commandanten, wenn sie zu dienstlichen Zwecken

reisen, sollen eine ähnliche Preisermäßigung erlangen.

VIII. Bewaffnung.

(Speziell für Frankreich bestimmt.)

Der Bericht schließt mit der Bitte, die Regierung möge

diese Beschlüsse und Reformen in Betracht ziehen und

gutheißen.

Um halb eine Uhr wurde die Sitzung unterbrochen um

wieder um halb drei Uhr wieder aufgenommen zu werden.

Es wurde der Versammlung den Entwurf eines Reglements

zu einer Hilfs- und Unterstützungs-Kasse der Luxembur-

ger Verband-Feuerwehren vorgelegt.

Der Wichtigkeit dieser Frage wegen wurde einstimmig

beschlossen den Entwurf im Druck vertheiligt zu lassen

und den einzelnen, dem Landes-Verbande bis jetzt beige-

tretenen Feuerwehren, zur Begünstigung zu unterbreiten

um event. auf dem nächsten Congress beraten und dann

der Regierung zur Genehmigung vorgelegt zu werden.

Schließlich wurde noch beschlossen den zweiten Feuer-

weh-Congress in Dietrich abzuhalten, und blieb es

dem Präsidium überlassen Tag und Programm festzu-

stellen.

Um vier Uhr wurde die Sitzung aufgehoben.

Eich, am 17. Dezember 1882.

(Geg.): GOUARD 7.

P.